

Nr. 474D

26.05.2015

BOFAXE



Militärische Intervention gegen Flüchtlingsboote? Ein Vorschlag der EU-Außenbeauftragte vor dem UN-Sicherheitsrat

Autor / Nachfragen

Ass. iur. Katharina Allendorf
Doktorandin
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
katharina.allendorf@
hotmail.com

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Zur Rechtmäßigkeit eines möglichen UN-Mandats der EU zur militärischen Bekämpfung von Schlepperbanden auf dem Mittelmeer.

<http://www.un.org/press/en/2015/sc11885.doc.htm>

Zu den Resolutionen des Sicherheitsrates zur Bekämpfung der Piraterie siehe: <http://www.securitycouncilreport.org/un-documents/piracy/>.

Zur Resolution 1973 (2011): http://www.un.org/depts/german/sr/sr_10-11/sr1973.pdf.

Die EU-Außenbeauftragte Federica Mogherini ist mit einem Vorschlag der besonderen Art vor den UN-Sicherheitsrat (SR) getreten. Neben der nun breiter finanzierten Seenotrettung soll der „Flüchtlingskatastrophe“ auch durch die militärische Bekämpfung der Schlepperbanden begegnet werden, welche Flüchtlinge in großem Stil auf oft seeuntauglichen Booten Richtung europäische Außengrenze bringen. Dieses Vorgehen würde jedoch ein Eindringen in die staatlichen Hoheitsgewässer der nordafrikanischen Anrainerstaaten bedeuten, was völkerrechtlich gem. Art. 2 (4) VN-Charta zunächst nicht gestattet ist. Auf eine Einladung Libyens, aus dessen Häfen die meisten Schlepperboote starten, wartet man angesichts der derzeit instabilen Regierung vergeblich, weshalb eine Resolution des SR nach Kapitel VII der VN-Charta weiterhelfen könnte.

Der Fall ist (bedingt) vergleichbar mit den Resolutionen, die der SR in Hinblick auf Vorfälle der Piraterie in Somalia seit 2008 bis heute erlassen hat – allerdings erfolgten diese stets auf Einladung der somalischen Regierung. Hierbei wurde mit der Bedrohung der internationalen Sicherheit in der Region als eine Voraussetzung des Art. 39 VN-Charta argumentiert: „[...] the incidents of piracy [...] exacerbate the situation in Somalia which continues to constitute a threat to international peace and security in the region [...]“ (Res. SC 1816 vom 02.06.2008) – mit dem Unterschied, dass im Falle Somalias u.a. tatsächlich Schiffe durch Piraten angegriffen wurden und Somalias Regierung nicht in der Lage war, in den eigenen Hoheitsgewässern selbst zu patrouillieren. Letzteres könnte man derzeit Libyen ggfs. auch nachsagen, weshalb auch ein Vergleich mit SR-Resolution 1973 vom 17.03.2011 naheliegt.

Sie ermächtigte Staaten, die sich freiwillig meldeten, Maßnahmen zu ergreifen, um die libysche Zivilbevölkerung vor Angriffen der libysch-arabischen Dschamahirija zu schützen, da die libyschen Behörden nach Ansicht des SR ihren Schutzverpflichtungen nicht nachkamen. Doch auch hier lag immerhin eine tatsächliche Bedrohung der Zivilbevölkerung vor.

Im Fall der Schlepperboote wird die Frage der „Bedrohung der internationalen Sicherheit“ zu einer ethischen Frage. Ist die Überfahrt tausender Flüchtlinge nach Europa, die lediglich ihr Recht auf Asyl suchen, eine Bedrohung der Sicherheit? Diese Definition bedeutet, die betroffenen Menschen selbst als Gefahr darzustellen, etwa in Form eines „zu großen“ Flüchtlingsstromes. Denn eine eigentliche Gefahr oder Bedrohung – etwa in Form einer Instabilisierung oder Kriminalisierung Europas geht von den Flüchtlingen selbst wohl nicht aus. Oder besteht die Bedrohung durch die organisierte Kriminalität der Schlepper, die mit den Leben der Flüchtlinge spielen? Zweifelhaft bleibt, ob dies für eine militärische Intervention genügt.

Eine zweite Frage wäre die der praktischen Umsetzung, letztlich also der Zerstörung der Boote. Sollten sich auf ihnen Menschen befinden, würden diese wohl im Rahmen der Seenotrettung an Land gebracht. Danach werden die Boote – meist eh seeuntauglich – nicht noch einmal verwendet, eine Zerstörung erübrige sich. Eine Zerstörung mit dem Wissen, dass Menschen an Bord sind, würde wohl keine völkerrechtliche Legitimierung finden. Letztlich ist diese Maßnahme, sollte sie tatsächlich durch eine UN-Resolution legitimiert werden, ohnehin keine Ursachenslösung, sondern nur eine Symptombekämpfung der Fluchtbewegungen, die gleichzeitig nur die Schwierigkeit mit sich bringt, menschliche Opfer zu vermeiden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergstrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.